

# **Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Zweiter Band, Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaften 1800-1914 [Michael Stolleis]**

Autor(en): **Troxler, Walter**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse  
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **44 (1994)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Michael Stolleis: **Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Zweiter Band. Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaften 1800–1914.** München, Beck, 1992. 486 S.

Vier Jahre nach dem ersten Band, der die Zeit ab 1600 behandelt hatte, erscheint nun ein zweiter Band, der – nicht zuletzt der Stoffmenge wegen – nur das 19. Jahrhundert behandelt. Der Autor hat eine 20seitige Liste von Werken als Quellen studiert und zur Darstellung gebracht.

Zugunsten der Darstellung der allgemeinen Staatslehre, der Staatsrechts- und Verwaltungsrechtslehre wurde das absterbende Lehens- und Fürstenrecht, das Straf- und Prozessrecht, das Kirchen- und das Staatskirchenrecht ausgeschlossen. Wobei vor allem das letztere sehr interessante Phasen erlebte, sei es in der Frage der Konkordate, der Kölner Wirren, die Grundsatzdebatte in der Paulskirche oder schliesslich im Kulturkampf. Ebenfalls weggelassen wurden die zu den Staatswissenschaften zählenden Fächer Ökonomie, Statistik und Finanzwissenschaften.

Ausgehend vom einheitlichen Staatsrecht des 18. Jahrhunderts wird durch die Reichsauflösung ein Bruch markiert bzw. vielmehr eine Veränderung in Gang gesetzt, die sich in den Auffassungen der allg. Staatslehre langsam bemerkbar macht. Auch die späteren politisch sehr markanten Ereignisse von 1848 oder 1866 werden erst im Laufe der Zeit in der Lehre integriert. Trotz der verspäteten Aufnahme der neuen politischen Umstände, ist der Wandel der Auffassung enorm gross. Nach dem Bruch der bisherigen Tradition durch die Auflösung des Reiches werden vorerst verschiedene mögliche Lösungsansätze diskutiert, teilweise beeinflusst vom französischen Einfluss. Unter den Schlagworten Konservatismus und Liberalismus gruppiert, werden die Staatslehren des Vormärz vorgestellt, und notwendigerweise muss im folgenden Kapitel auf die Ebene der Einzelstaaten gegangen werden, um das Verhältnis von der Theorie zur Praxis beurteilen zu können. Quasi als Zwischenspiel wird die Phase der Revolution von 1848 behandelt, da keine unmittelbaren Auswirkungen feststellbar waren. Nach der kurzen Übergangsphase bis zur Gründung des Deutschen Bundes wird die Diskussion von der Frage beherrscht, Bundesstaat oder Staatenbund. Durch die Reichsgründung verliert sie an Brisanz und verlagert sich vermehrt auf theoretische Probleme.

Analog der Entwicklung des Staates entwickelte sich aus der sog. «Policeywissenschaft» des 18. Jahrhunderts das Verwaltungsrecht. Phasenweise wurden Staaten nur verwaltet und kaum regiert, da Verfassung und entsprechende Organe fehlten oder erst im Aufbau begriffen waren. Die Vielfalt der möglichen Varianten wird anhand eines Überblickes über die Einzelstaaten aufgezeigt. Vor allem seit der Mitte des Jahrhunderts wird das Gewicht der Verwaltung erkannt und Verwaltungslehre und Verwaltungswissenschaft ausgebaut. Neben der inhaltlichen Darstellung der Fächer werden auch methodische Fragen erörtert. Zu einer Wissenschaftsgeschichte gehört auch die Darstellung der verschiedenen Publikationsorgane, in welchen die brennenden Fragen aktuellerweise diskutiert wurden. Trotz des umfangreichen Materials, der vielen Ereignisse und Abhängigkeiten, der vielen Autoren und ihren behandelten Werken ist der Stoff klar strukturiert und in eine gut lesbare Form gebracht worden. Die Liste der als Quellen verwendeten Werke, das Autorenregister zur Sekundärliteratur sowie das Sachregister ermöglichen ein rasches Auffinden der gewünschten Information.

*Walter Troxler, Freiburg*